

Erlass des französischen Innenministeriums vom 17. September 1939

INNENMINISTERIUM
ZENTRALVERWALTUNG DER STAATSSICHERHEIT
ZENTRALVERWALTUNG DER LANDES- UND
AUSLÄNDERPOLIZEI

7. Büro (P.G.)

REPUBLIK FRANKREICH
Paris, den 17. September 1939

DER INNENMINISTER
an den Generalgouverneur von Algerien
an den Polizeipräsidenten (Paris)
an die Präfekten

Nach Absprache mit dem Kriegs- und Verteidigungsminister habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass die für Frankreichs Sicherheit verdächtigen oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Ausländer bis auf weiteres entweder unter Polizeigeleit an die Grenze zu führen oder zu internieren sind.

Die Männer sind in dem Sammellager Le Vernet (Département Ariège) zu internieren. Desgleichen sind die verdächtigsten Frauen – nach Absprache mit der Gemeindebehörde, worüber Sie in Kürze benachrichtigt werden – im Pariser Gefängnis Petite Roquette zu internieren. Die anderen Frauen sind in das Lager Rieucros (Département Lozère) zu überführen, gemäß den Anweisungen, die Sie noch erhalten werden.

A. Ausländer, deren Ausreise möglich ist

Wenn ein für die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit gefährlicher Ausländer die Möglichkeit hat, Frankreich zu verlassen, werden Sie überprüfen, ob der Betreffende nach Verlassen des Territoriums Gelegenheit hat, mit der deutschen Armee zusammenzuarbeiten. Sollte dies der Fall sein, ist er nach den unten angeführten Bedingungen zu internieren.

Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass alle Aus dem deutschen Reich stammenden Individuen, die in Bezug auf Frankreichs Sicherheit verdächtig sind, nicht etwa auszuweisen, sondern gemäß

den nachstehenden Bedingungen in die Lager Le Vernet, Rieucros oder das Gefängnis Petite Roquette zu überführen sind.

Wenn einer Ausreise des Betreffenden nichts im Wege steht, ist es angemessen, ihn unter Bewachung der Behörden, bis es möglich ist, ihn mit anderen Ausländern zusammenzuführen, die Frankreich über dieselbe Grenzstelle verlassen werden.

Sie sind unter Polizeigeleit bis zu der Stelle zu führen, an der sie unser Land verlassen sollen.

B. Internierte Ausländer

a) Aus dem Deutschen Reich stammende Ausländer zwischen 17 und 65 Jahren. Unter ihnen sind die Ausländer im Alter von 17 bis 50 Jahren bereits in Sammellagern interniert und unter Aufsicht der Militärbehörden gestellt.

Letztere haben in Übereinstimmung mit meinen Dienststellen beschlossen, dass diese Maßnahmen fortan auch für die feindlichen rekrutierbaren Ausländer im Alter zwischen 50 und 65 zu gelten habe (siehe die Mitteilung an Presse und Funk vom 14. September 1939).

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass der Verteidigungs- und Kriegsminister in einem Rundschreiben vom 17. September 1939 die Militärbefehlshaber der Regionen aufgefordert hat, die in besagten Zentren internierten Ausländer bis auf weiteres festzuhalten, auch wenn sie nach Auffassung der Sichtungskommission als politische Flüchtlinge anzusehen sind. Sie wären in diesem Fall von den anderen internierten Reichsangehörigen zu trennen und einer Sonderregelung zu unterwerfen.

Allerdings können diejenigen aus dem Deutschen Reich stammenden Ausländer, die eine Ehefrau oder Kinder französischer Staatsangehörigkeit haben, von der Kommission entlassen werden.

Dasselbe gilt auch für Ausländer, für die in Sonderbeschluss on Übereinstimmung mit dem Verteidigungsminister gefasst und von mir bekannt gegeben wurde.

b) Feindliche Ausländer unter 17 und über 65 Jahre.
(...)

C. Ausländer, die derzeit eine Gefängnisstrafe verbüßen.
(...)

D. Ausländer, die die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit nicht gefährden und deren Ausreise zurückgestellt worden ist.
(...)

E. Ausländer, die sich in irregulärer Lage in Frankreich befinden und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellen
(...)

F. Staatenlosen, die aufgrund der gegen sie getroffenen administrativen Maßnahmen von den militärischen Registrierlisten gestrichen worden sind.
(...)

G. Besondere Lage der unerwünschten Ausländer italienischer Herkunft, die das faschistische Regime unterstützen.
(...)

Der Innenminister

i.A. Der Generalsekretär des Innenministeriums
gez. Berthoin